

Dr. Alexander Klikovits  
T: 050 1870-8336  
F: 050 1870 99 8970  
E-Mail: klikovits.alexander@ksv.at

Retouren an Postfach 100, 1350 Wien

Unser Zeichen: 186115A

Wien, am 4.5.2023



**Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung  
Medienlogistik Pichler-ÖBZ GmbH, & Co KG  
IZ NÖ Süd, Straße 1/Objekt 34, 2355 Wiener Neudorf  
LG-Wr.Neustadt Abt.11, GZ 11 S 5/23f**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier berichten wir Ihnen über das Ergebnis der am 04.05.2023 beim Landesgericht Wiener Neustadt abgehaltenen Sanierungsplantagsatzung.

Die Gläubiger haben mit überwältigender Mehrheit folgenden Sanierungsplan angenommen:

Die Insolvenzgläubiger erhalten eine Quote von

**20 % zahlbar wie folgt:**

10 % innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft der Bestätigung des Sanierungsplans, wobei das Erfordernis für diese Teilquote und alle offenen und fälligen Masseforderungen als Bestätigungsvoraussetzung bis 31.05.2023 beim Masseverwalter zu erlegen ist. Als weitere Bestätigungsvoraussetzung wurde vereinbart, dass die MELO Holding GmbH bezüglich allfälliger Regressansprüche im Zusammenhang mit der Sachhaftung der MELO Holding GmbH für Verbindlichkeiten der Schuldnerin bis zum 31.05.2023 dem Masseverwalter eine Rückstehungserklärung vorlegt.

Eine weitere Teilquote in Höhe von

10 % ist am 31.12.2023 fällig.

Für den Sanierungsplan gilt relatives Wiederaufleben im Falle des qualifizierten Verzuges und eine Respirofrist von 14 Tagen.

Im Vorfeld der Abstimmung über den Sanierungsplan wurde durchaus kontroversiell über die Angemessenheit des Sanierungsplans diskutiert. Drei Gläubiger vertraten die Meinung, dass die vom Masseverwalter vorgenommene Angemessenheitsprüfung nicht als Entscheidungsgrundlage für die Abstimmung ausreichend sei. Der Masseverwalter ergänzte daraufhin in der Tagsatzung mündlich seinen schriftlichen Bericht, ohne dass sich dadurch an seiner Einschätzung, dass der Sanierungsplan mit einer Quote von 20 % angemessen sei, etwas änderte.

Auch unsere Beurteilung des Sanierungsplans (sehen Sie dazu bitte unseren letzten Bericht vom 02.05.2023) bleibt unverändert.

Bei der nach mündlicher Erörterung des Sanierungsplanvorschlages abgehaltenen Abstimmung fand der Sanierungsplan schließlich in der umseits dargestellten Form die überwältigende Zustimmung der Gläubiger. Lediglich zwei von insgesamt 83 Gläubigern stimmten gegen die Annahme des Sanierungsplans.

Wie der Masseverwalter berichten konnte liegen bereits zwei LOIs (Letters of Intent) von Interessenten an einer Beteiligung und am Erwerb der im Eigentum der MELO Holding GmbH stehenden Betriebsliegenschaft vor, sodass das Unternehmen optimistisch ist, durch baldige Hereinnahme eines strategischen Partners die Zukunft des Unternehmens absichern zu können.

Auch über den **Sanierungsplan der Komplementärgesellschaft** wurde abgestimmt und dieser Sanierungsplan ebenfalls mit einer Quote von 20 % angenommen, wenngleich in Form einer einmal zu zahlenden Quote am Ende des Jahres. Wenn Sie uns entweder mit der Forderungsanmeldung oder der Ausübung des Stimmrechts im Verfahren der Komplementärgesellschaft beauftragt haben, werden Sie über dieses Verfahren einen gesonderten Bericht erhalten.

### **Bitte beachten Sie:**

Nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung kommen die Rechtswirkungen eines Sanierungsplans der KG auch dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter zugute. Das bedeutet, dass die Medienlogistik Pichler-ÖBZ GmbH von ihrer gesellschaftsrechtlichen Haftung für Verbindlichkeiten der KG befreit ist, sofern die KG den nunmehr abgeschlossenen Sanierungsplan auch erfüllen kann. **Die Komplementärgesellschaft hat daher nur für jene Gläubiger, deren Forderungen nicht aus dem Titel der Solidarhaftung des Gesellschafters für KG-Verbindlichkeiten bestehen, eine eigene Sanierungsplanquote aufzubringen.**

### **Bewertungsempfehlung**

Der mit dem abgeschlossenen Sanierungsplan verbundene Forderungsnachlass von 80 % ist als uneinbringlich abzuschreiben. Sollte das Rechtsgeschäft mit dem Schuldner der österreichischen Mehrwertsteuer unterliegen, kann im selben Ausmaß eine Rückverrechnung der Mehrwertsteuer gem. § 16 Abs. 3 UStG vorgenommen werden.

Wir danken allen Gläubigern die uns mit der Vertretung beauftragt haben und werden für jene Gläubiger die uns auch eine Inkassovollmacht erteilt haben, die Quotenzahlung in Evidenz halten und das Quoteninkasso vornehmen.

Freundliche Grüße



Dr. Alexander Klikovits  
Unternehmensinsolvenz Wien/NÖ/Bgld